



Handreichung zu den für Deutschlandradio gültigen Programmgrundsätzen

Die Programmgrundsätze legen die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen fest, die bei der Gestaltung der Programme von Deutschlandradio zu beachten sind. Sie dienen dem Hörfunkrat als Maßstab für die Überwachung des Programms im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Die nachfolgende Übersicht gibt einen kurzen Überblick über die für Deutschlandradio geltenden Programmgrundsätze.

1. Verfassungsmäßige Ordnung

Für die Angebote von Deutschlandradio gilt selbstverständlich die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre, sind einzuhalten.

2. Achtung und Schutz der Menschenwürde

Gemäß § 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrags (MStV) und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrags (DRadio-StV) ist die Würde des Menschen in den Angeboten von Deutschlandradio zu achten und zu schützen.

Der Schutz der Menschenwürde folgt unmittelbar aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Demnach ist die Würde des Menschen unantastbar. Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen, dürfen im Rundfunk daher nicht gesendet werden.

3. Achtung der sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung

Gemäß § 3 Satz 1 MStV und § 6 Absatz 2 Satz 3 DRadio-StV sind die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

Der Programmgrundsatz fordert Toleranz gegenüber den sittlichen und religiösen Überzeugungen anderer in den Angeboten der Rundfunkanstalten. Auf diese Weise sollen die Angebote auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

4. Beitrag der Angebote zur Stärkung der Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen Anderer

Gemäß § 3 Satz 2 MStV und § 6 Absatz 2 Satz 2 DRadio-StV sollen die Angebote öffentlich-rechtlicher sowie privater Rundfunkanstalten dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor dem Glauben und der Meinung anderer zu stärken.

Für die Angebote von Deutschlandradio bestimmt zudem § 6 Absatz 3 Satz 2 DRadio-StV, dass diese die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken sollen. Der Bezug des Integrationsauftrags auf das vereinte Deutschland und die gesamte Gesellschaft ist eine Besonderheit von Deutschlandradio.

5. Journalistische Sorgfaltspflichten

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 MStV haben Berichterstattung und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.

a) Unabhängigkeit und Sachlichkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 MStV müssen Berichterstattung und Informationssendungen unabhängig und sachlich sein.

Die **Unabhängigkeit** der Berichterstattung schließt insbesondere persönliche und geschäftliche Interessen bei der Berichterstattung aus. Die jeweils handelnden Akteure dürfen sich bei der Programmgestaltung nicht durch persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten oder Vorteile leiten lassen.

Der Grundsatz der **Sachlichkeit** der Berichterstattung soll gewährleisten, dass die Auffassungen der durch die Berichterstattung betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Der Programmgrundsatz ist jedoch erst dann verletzt, wenn das Gesamtprogramm Meinungen insgesamt zu einseitig abbildet.

b) Wahrheitspflicht

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MStV sind Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Behauptungen müssen vor ihrer Verbreitung sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Informationsquellen müssen zudem auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.

c) Trennungsgebot

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 MStV sind Kommentare von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

Der Zweck des Trennungsgebotes liegt darin, den individuellen Meinungscharakter eines Kommentars hervorzuheben und die persönliche Einstellung des Kommentators vom übrigen Programm deutlich abzuheben.

6. Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung

Gemäß § 26 Abs. 2 MStV haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen, die auch für private Rundfunkveranstalter gelten, bei der Erfüllung ihres Auftrags unter anderem die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung zu berücksichtigen.

Das Gebot der **Objektivität** der Berichterstattung soll verhindern, dass Einzelinteressen die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks inhaltlich dominieren und so den Meinungsbildungsprozess verzerren. Subjektiv geprägte Kommentare und Sendungen sind in den Angeboten von Deutschlandradio jedoch zulässig, wenn die Objektivität der Berichterstattung über eine Gesamtschau der Inhalte im Gesamtprogramm hergestellt wird.

Die Verpflichtung zur **Unparteilichkeit** soll wie das Gebot zur Objektivität gewährleisten, dass das Gesamtprogramm nicht durch eine einseitige Informationsauswahl geprägt wird. Zudem dürfen einzelne Programme sowie der gesamte öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst nicht in den Dienst einer politischen Partei oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, Vereinigungen oder Einzelinteressen gestellt werden.

7. Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit

Gemäß § 26 Abs. 2 MStV haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Gemäß § 6 Absatz 1 DRadio-StV soll in den Angeboten von Deutschlandradio zudem ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.

Ziel dieser Grundsätze ist es, eine inhaltliche Vielfalt in den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten herbeizuführen. Die Vorgabe umfasst zum einen die Vielfalt an Themen insgesamt (**Ausgewogenheit**) und innerhalb dieser Themen die Vielfalt der Meinungen (**Meinungsvielfalt**), die zu diesem Thema vertreten werden.

Nicht jede Sendung muss jedoch dem Erfordernis der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit gerecht werden. Vielmehr ist die geforderte Vielfalt erst über eine Gesamtbetrachtung der Sendungen herzustellen.